



# Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für  
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz  
Dipl.-Ing. Michael Juknat

Arbeitsgruppe 3.1 - Brandverhalten von Bauprodukten

Dipl.-Ing. R. Lehmann  
Telefon +49 (0) 341-6582-121  
r.lehmann@mfpaleipzig.de

---

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1036

vom 31. August 2021

1. Ausfertigung

---

Gegenstand:	Holzpaneele als Wand- und Deckenbekleidungen „StudioLine Solo“ und „StudioLine Plus“ jeweils für die Furniere: Tanne, Eiche, Ahorn, Nussbaum und HDF weiß
entsprechend	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.3: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen
Antragsteller:	Holzwerke Ladenburger GmbH & Co. KG Freie Flur 3 04643 Geithain Deutschland
Ausstellungsdatum:	31. August 2021
Geltungsdauer bis:	30. August 2026
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Rick Lehmann

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

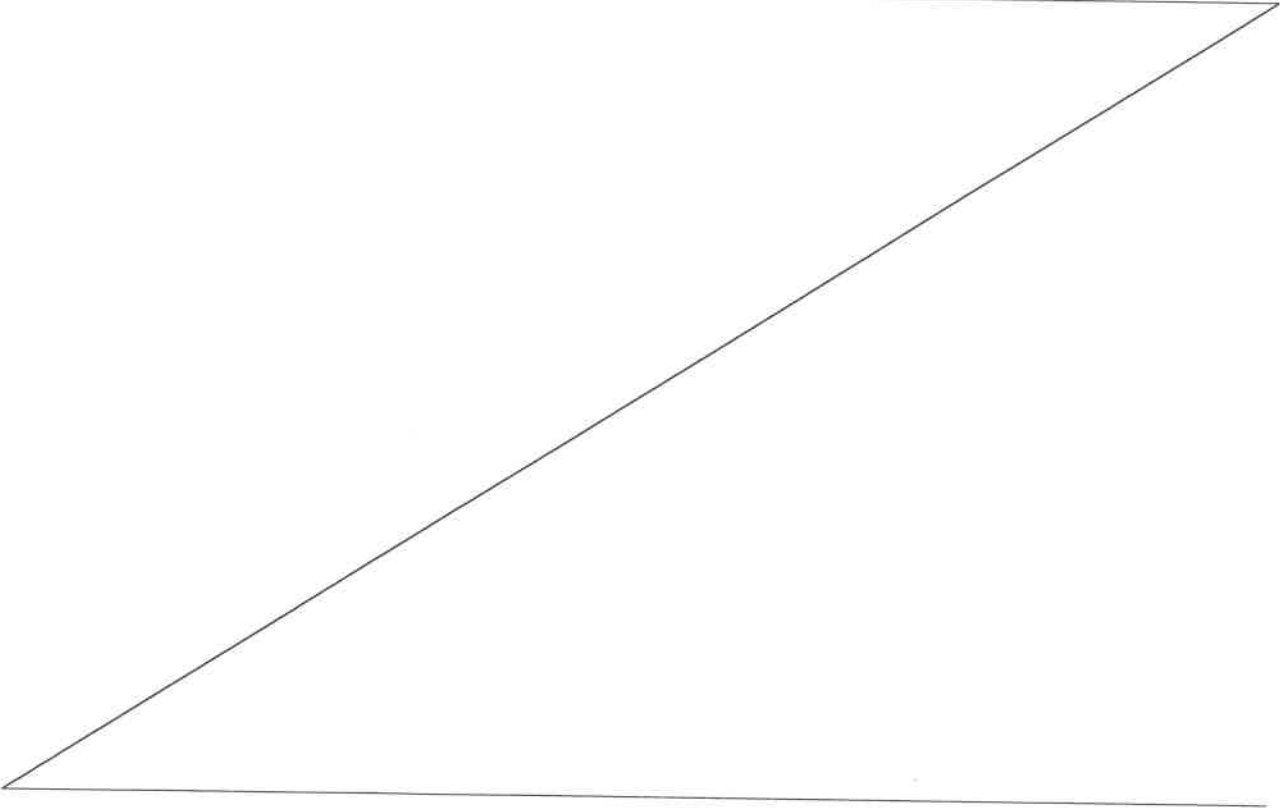
Dieses Dokument besteht aus 5 Seiten.

---

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

---

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
  - (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
  - (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
  - (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
  - (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
  - (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 
- A large, thin diagonal line is drawn across the lower half of the page, extending from the left margin towards the right margin, possibly indicating a redaction or a placeholder for additional content.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung von Holzpaneele als Wand- und Deckenbekleidungen mit den Bezeichnungen „StudioLine Solo“ und „StudioLine Plus“ jeweils für die Furniere: Tanne, Eiche, Ahorn, Nussbaum und HDF weiß mit den Brandverhalten Klasse E nach DIN EN 13501-1 (Die Klasse E entspricht der bauaufsichtlichen Benennung „normalentflammbar“).
- 1.1.2 Die Holzpaneele „StudioLine Solo“ und „StudioLine Plus“ jeweils für die Furniere: Tanne, Eiche, Ahorn, Nussbaum und HDF weiß gelten im Sinne der DIN EN 13501-1 Abschnitt 11.10.2 als nicht brennend abfallend (abtropfend).
- 1.1.3 Die Holzpaneele bestehen aus einer Sperrholzmittellage aus Pappel, die auf eine Basisschicht aufgeklebt ist. Auf dieser Sperrholzmittellage ist ein Holzfurnier als Decklage aufgeklebt. Zusätzlich befinden sich parallel verlaufende horizontale Nuten auf den Sichtseiten der Bauprodukte. Das Bauprodukt „StudioLine Solo“ weist eine Basisschicht aus Sperrholz auf. Das Bauprodukt „StudioLine Plus“ weist als Basisschicht eine Holzweichfaserdämmplatte auf.
- 1.1.4 Nach Angaben des Herstellers weist der eingesetzte Klebstoff eine Dichte von  $1,1 \text{ g/cm}^3$  und eine Nassauftragsmenge von ca.  $202 \text{ g/m}^2$  auf. Außerdem beträgt die Dicke des Furniers  $0,8 \text{ mm}$  und die Dicke der Sperrholz-Basisschicht ca.  $8,2 \text{ mm}$ .

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) und Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 zu erfüllen sind.
- Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.2 Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; zum Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes sind weitere Untersuchungen notwendig.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Die Holzpaneele dürfen in vertikaler und horizontaler Ausrichtung verwendet werden.
- 2.1.2 Als Furniere sind Tanne, Eiche, Ahorn, Nussbaum oder HDF weiß zu verwenden. Das Furnier HDF weiß muss aus harzgebundenen Holzfasern des Herstellers Kronospan bestehen.
- 2.1.3 Der eingesetzte Klebstoff muss auf Basis eines Polyurethan-Prepolymers basieren und den Handelsnamen "Jowapur 685.61" vom Hersteller Jowat SE tragen.
- 2.1.4 Die Nutenbreite der Bauprodukte muss  $(5 \pm 0,5) \text{ mm}$  betragen.

- 2.1.5 Die Farbe der Furniere muss den Farben der jeweiligen Holzarten entsprechen bzw. weiß beim „HDF weiß“ Furnier sein.
- 2.1.6 Die verwendete Holzweichfaserdämmplatte muss eine Dicke von  $(34 \pm 1)$  mm und eine Dichte von  $(206,1 \pm 2)$  kg/m<sup>3</sup> aufweisen.
- 2.1.7 Die Bauprodukte müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1) erfüllen.
- 2.1.8 Die Bauprodukte müssen die folgenden in Tabelle 1 dargestellten Kennwerte aufweisen:

Tabelle 1: Materialkennwerte

Materialbezeichnung	Furnier	Gesamtdicke des Produktes [mm]	Flächenmasse des Produktes [kg/m <sup>2</sup> ]
„StudioLine Solo“	Eiche	22,0 ± 0,5	9,11 ± 0,38
„StudioLine Solo“	Tanne	22,0 ± 0,5	7,80 ± 0,32
„StudioLine Solo“	HDF weiß	17,0 ± 0,05	8,24 ± 0,34
„StudioLine Plus“	Eiche	43,0 +3/-1	10,62 ± 0,44
„StudioLine Plus“	Tanne	43,0 +3/-1	10,64 ± 0,44
„StudioLine Plus“	HDF weiß	38,5 ± 0,05	10,11 ± 0,42

## 2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:

Klassifizierungsbericht KB 3.1/21-073-2 der MFPA Leipzig GmbH vom 27.04.2021,

Prüfbericht PB 3.1/21-073-1 der MFPA Leipzig GmbH vom 27.04.2021.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

#### 4 Herstellung und Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - o Name des Herstellers
  - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-1036
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1)

#### 5 Rechtsgrundlage

- 5.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Bauordnung für das Land Sachsen (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016, zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 und der Anlage zu Ziffer I der VwV TB vom 06. Januar 2021 Teil C3, lfd. Nr. C 3.3 erteilt.
- 5.2 In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 6 Rechtsbehelfsbelehrung

- 6.1 Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 6.2 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 6.3 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Die Ergebnisse der Prüfungen beziehen sich ausschließlich auf die geprüften Gegenstände.

Leipzig, den 31. August 2021

  
N. Neumann, M.Sc.  
Prüfstellenleiter



  
Dipl.-Ing. R. Lehmann  
Prüfingenieur